

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: Oktober 2010

Verordnung enteraler Ernährung

Die enterale Ernährung bezeichnet die Zufuhr von flüssigen Nährsubstraten als Trink- oder Sondennahrung. Nach den Regelungen für die GKV gehört auch die enterale Ernährung zur Arzneimittelversorgung. Die Kosten für die Verordnung von enteraler Ernährung werden also in Ihr Richtgrößenvolumen für Arzneimittel eingerechnet.

So regelt auch die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) den Umfang des Anspruches, die Voraussetzungen für die Verordnung und die Art der verordnungsfähigen Produkte. Die (AM-RL), die im April 2009 in Kraft getreten ist, enthält weiterhin die Ersatzvornahmen des BMGS aus dem Jahr 2005. Eine Aktualisierung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss steht weiter an.

Unter welchen Voraussetzungen Sie die enterale Ernährung verordnen dürfen und wie Sie wirtschaftlich Therapien verordnen, haben wir für Sie in der Anlage zusammengestellt (Quelle: Pluspunkt 1/2006). Die Empfehlungen sind nach wie vor gültig und aktuell.

Den Text der AM-RL finden Sie hier: [AM-RL Abschnitt I, ab Seite 19](#)

Probleme und Tipps für den Praxisalltag

BMGS-Ersatzvornahme zur enteralen Ernährung



Zum 1. Oktober trat die Arzneimittelrichtlinie zur enteralen Ernährung als Ersatzvornahme des Bundesgesundheitsministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung (BMGS) in Kraft. Dr. Volker Synatschke, Mitglied der Arzneimittelkommission der KVWL, fasst die Vorgaben zusammen. Seine Kommentierungen und Vorschläge sollen Ihnen die Umsetzung im Praxisalltag erleichtern.

„Nahrungsmittel sind grundsätzlich keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.“ Da aber kein Grundsatz ohne Ausnahme ist, hat der Gesetzgeber im § 31 SGB V dem Gemeinsamen Bundesausschuss den Auftrag erteilt, in den Arzneimittelrichtlinien festzulegen, in welchen medizinisch notwendigen Fällen Nahrungsmittel in Form von Trinknahrung, Sondennahrung, Aminosäuremischungen und Eiweißhydrolysaten ausnahmsweise von der Krankenkasse bezahlt werden müssen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat insgesamt drei Entwürfe vorgelegt, die vom BMGS beanstandet worden sind. Das Ministerium hat auf dem Wege der Ersatzvornahme eine eigene „schlanke“ Richtlinie zum 01.10.2005 in Kraft gesetzt.

Verordnungsfähige Produkte

Standardprodukte bilanzierte Diäten, als einzige Nahrungsquelle geeignet

- Elementardiäten oral (Trinknahrung)
- Sondennahrung

Spezialprodukte indikationsspezifische bilanzierte Diäten

- Niereninsuffizienz
- altersadaptiert Säuglinge, Kleinkinder
- Kuhmilcheiweißallergie nur Säuglinge/Kleinkinder
- multiple Nahrungsmittelallergien
- Fettverwertungsstörungen, Malassimilationssyndrome
- Defekte im Aminosäuren-, Kohlenhydrat- und Fettstoffwechsel
- ketogene Diäten Epilepsie ohne ausreichende Anfallskontrolle

Nicht verordnungsfähige Produkte

Spezialprodukte für

- Chronische Herz- und Kreislauferkrankungen, Ateminsuffizienz
- Dekubitusprophylaxe/-behandlung, Diabetes mellitus
- Geriatrie
- Stützung des Immunsystems, Tumorpatienten

Mehrkosten

- Anreicherung mit Ballaststoffen oder MCT
- hypokalorische Lösungen (weniger als 1 kcal pro ml)
- Hydrolysate
- Nahrungen, die nicht als alleinige Nahrungsquelle geeignet sind

Voraussetzungen für die Verordnung

Arzt hat bei Verordnung zu prüfen und ggf. zu veranlassen:

- restriktive Diäten
- Medikamente
- kalorische Anreicherung der Nahrung (Butter, Sahne, ...)
- Lagerung, Logopädie, Ergotherapie bei Schluckstörungen
- Besteck, Ergotherapie bei motorischen Problemen
- Mundpflege, Zahnbehandlung, Gebiss bei Kaustörungen
- ausreichende Trinkmenge
- Zuwendung und geduldiges Anreichen der Nahrung
- soziale Maßnahmen (Besuchsdienst, „Essen auf Rädern“, ...)

Vorgaben für die Verordnung

In dieser Richtlinie sind nicht etwa die medizinisch notwendigen Fälle aufgezählt, in denen enterale Ernährung ausnahmsweise zu Lasten der GKV verordnungsfähig ist, sondern es heißt: „Enterale Ernährung ist bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit zur ausreichenden normalen Ernährung verordnungsfähig...“, wenn andere Maßnahmen zu Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen. Enterale Ernährung und andere Maß-

nahmen schließen sich nicht aus, sondern sind ggf. zu kombinieren.

Der Arzt hat bei der Verordnung zu prüfen, ob andere Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation geeignet sind, eine ausreichende normale Ernährung zu gewährleisten. Die Richtlinie gibt konkret vor, was der Vertragsarzt zu prüfen und ggf. zu veranlassen hat (s. Kasten S. 16).

Verordnungsfähige Produkte

Verordnungsfähig sind Standardnahrung und einige indikationsspezifische Spezialprodukte. Standardprodukte sind Trinknahrungen und Sondennahrungen, die als einzige Nahrungsquelle geeignet sind und der Diätverordnung entsprechen. Die Verordnungsfähigkeit von krankheitsadaptierten Spezialprodukten ist abschließend geregelt (s. Kasten S. 16).

Wirtschaftliche Verordnungsweise

Die Kosten für die enterale Ernährung gehen wie Arzneimittel in das Arzneimittelausgabenvolumen der KVWL ein und werden auf die Richtgröße jeder Praxis angerechnet. Sie unterliegen damit auch der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Der Markt für diese Produkte ist unübersichtlich, die Preise in den Arzneimittellisten in unserer Praxissoftware nicht enthalten.

AOK Entenhausen		Hilfs- Stoffe	Impf- stoffe	Sp- Stoffe	Beig- stoffe	Apdheien Nummer (K)
<input checked="" type="checkbox"/>	LKK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	BKK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	IKK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	VdAK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	AEV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Knappschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	UV*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Name, Vorname des Versicherten		Geb. am		Zusicherung		
Hunger, Hans		01.01.1928		Gesamt Brutto		
Entengasse 10				Arzneimittel, Hilfsstoff, Präparat, Nr.		
12345 Entenhausen				Faktor		
Taxe				Vertragsarztstempel		
Kassen-Nr.	Vericherten-Nr.	Status				
19000	0000000001	1				
Vertragsarzt-Nr.	VK gültig bis	Datum				
18-82001-00	5/2006	24.10.05				
Rp. (Bitte Leeräume durchstreichen)						
Standard-Sondennahrung normokalorisch Monatsbedarf: 60 x 500 ml						
Dr. med. Martina Musterfrau Allgemeinärztin Musterstr. 10/1234/222222 12345 Entenhausen 18-82001-00						
Unterschrift des Arztes Muster 16 (7.1999)						

Angesichts dieser Rahmenbedingungen ist es für die meisten Produkte empfehlenswert, nicht einen Handelsnamen aufzuschreiben, sondern auf dem Rezept nur Sondennahrung normokalorisch (enthält 1 bis 1,2 kcal pro ml) bzw. hochkalorisch (enthält bis 2 kcal pro ml) und die für den Zeitraum der Verordnung benötigte Menge zu vermerken. Die Krankenkassen haben meistens Verträge mit den Lieferanten, und der Arzt ist bei dieser Form der Verordnung von der Mühe, das wirtschaftlichste Produkt zu finden, entbunden.

Krankheitsadaptierte Spezialnahrung etwa für Patienten mit einer Niereninsuffizienz oder Stoffwechselstörungen wird man mit Handelsnamen verord-

nen müssen. Trinknahrung dürfte in den meisten Fällen additiv zur normalen Ernährung verordnet werden. Hier ist eine kritische Verordnung und Dokumentation im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot angebracht.

Keine Diagnosen auf Muster 16

Sonden- und Trinknahrung sind Arzneimitteln gleichgestellt. Daher ist eine Angabe der Diagnose auf dem Rezept nicht erforderlich. Dies gilt auch, wenn Firmen die Ärzte zur Diagnose auf dem Rezept auffordern und außerdem dazu, eine Dokumentation zur Vorlage bei der Krankenkasse zu erstellen.

Hier ist eindeutig festzustellen, dass die Dokumentation und Diagnose in die Karteikarte gehören. (Dabei können Sie sich eines solchen Vordruckes als Hilfe bedienen, aber nicht an irgendjemanden weitergeben.) Die Diagnosen erscheinen nicht auf dem Rezept (Muster 16).

Problematik der Richtlinie

Die schwammige Formulierung „... oder eingeschränkte Fähigkeit zur ausreichenden normalen Ernährung..“ in der Richtlinie lässt erwarten, dass der Bedarf an enteraler Ernährung ebenso wie der Diskussionsbedarf im Sprechzimmer steigen wird.

AOK Entenhausen		Hilfs- Stoffe	Impf- stoffe	Sp- Stoffe	Beig- stoffe	Apdheien Nummer (K)
<input checked="" type="checkbox"/>	LKK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	BKK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	IKK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	VdAK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	AEV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Knappschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	UV*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Name, Vorname des Versicherten		Geb. am		Zusicherung		
Hunger, Hans		01.01.1928		Gesamt Brutto		
Entengasse 10				Arzneimittel, Hilfsstoff, Präparat, Nr.		
12345 Entenhausen				Faktor		
Taxe				Vertragsarztstempel		
Kassen-Nr.	Vericherten-Nr.	Status				
19000	0000000001	1				
Vertragsarzt-Nr.	VK gültig bis	Datum				
18-82001-00	5/2006	24.10.05				
Rp. (Bitte Leeräume durchstreichen)						
Standard-Trinknahrung hochkalorisch Monatsbedarf: 40 x 420 gr.						
Dr. med. Martina Musterfrau Allgemeinärztin Musterstr. 10/1234/222222 12345 Entenhausen 18-82001-00						
Unterschrift des Arztes Muster 16 (7.1999)						